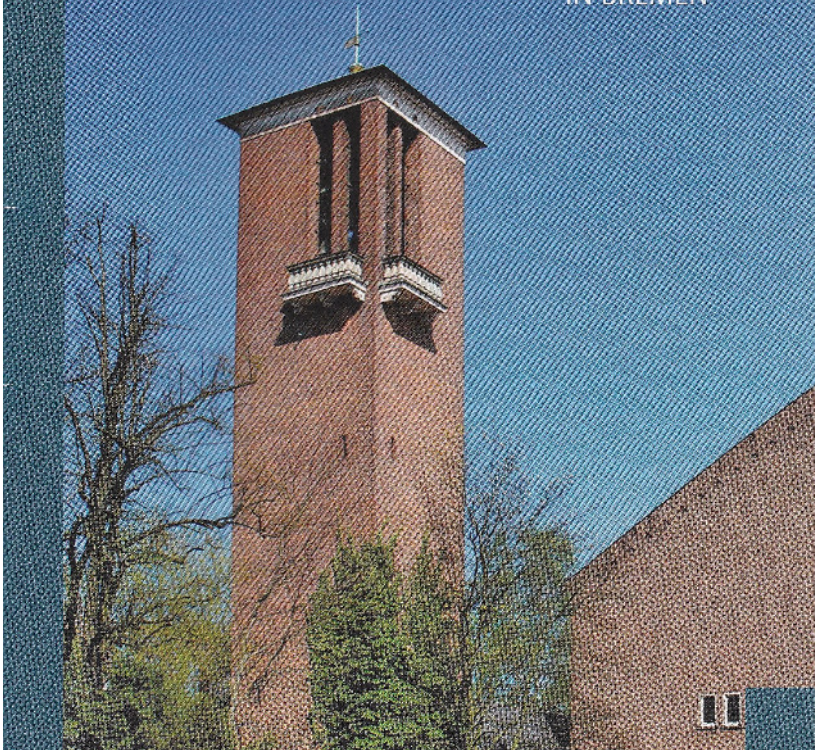




GEMEINDEORDNUNG
DER
ST. ANSGARII-GEMEINDE
IN BREMEN



GRUNDARTIKEL

Die St. Ansgarii-Gemeinde in Bremen gründet sich auf das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.

I. Von der Gemeinde, ihren Mitgliedern und Organen

§ 1

Die Gemeinde ist als evangelische Gemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ein selbständiges Glied der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 2

(1) Gemeindemitglieder sind alle Angehörigen der Bremischen Evangelischen Kirche, die im Kirchspiel der Gemeinde wohnen, sofern sie nicht ihren Übertritt zu einer anderen Gemeinde erklärt haben oder aufgrund landeskirchlicher Bestimmungen einer anderen Kirche angehören, und die außerhalb des Kirchspiels Wohnenden, die sich ihr durch schriftliche Übertrittserklärung angeschlossen haben.

(2) Gemeindemitglieder können auch Personen sein, die evangelisch sind und ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Bremischen Evangelischen Kirche sondern im Gebiet einer anderen Gliedkirche der EKD haben, wenn sie die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen aufgrund der Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erworben oder fortgesetzt haben.

§ 3

Die Angelegenheiten der Gemeinde werden von dem Konvent, dem Kirchenvorstand, den Bauherren/innen, den Pastoren/innen und der Diakonie wahrgenommen.

II. Vom Konvent

§ 4

(1) Den Konvent bildet die Versammlung der konfirmierten Gemeindemitglieder, die religionsmündig sind, mindestens ein Jahr zur Gemeinde gehören und sich in die Konventsliste eintragen lassen. Das Erfordernis der einjährigen Gemeindegliederung gilt nicht für Pastoren/innen, Kirchenbeamte/innen sowie für Angestellte und Amtsträger der Gemeinde.

(2) Eintragungen in die Konventsliste können zu jeder Zeit erfolgen, ausgenommen die Tage zwischen Einberufung und Zusammentritt des Konvents. Während dieser Zeit ist die Konventsliste geschlossen.

(3) Mit der Aufnahme in die Konventsliste ist das aktive Wahlrecht verbunden. Die Wählbarkeit für gemeindliche Ämter setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.

(4) Von den Konventsmitgliedern wird erwartet, dass sie in besonderem Maße am kirchlichen Leben der Gemeinde teilnehmen.

§ 5

(1) Aus der Konventsliste wird auf Beschluss des Kirchenvorstandes gestrichen, wer mit Vorbedacht durch unchristliches Verhalten die kirchliche Ordnung verletzt oder die Freiheit und Würde der Gemeinde gefährdet.

(2) Das Konventsmitglied ist vorher zu hören. Es kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses Einspruch beim Konvent erheben, der endgültig entscheidet.

§ 6

(1) Der Konvent wird von dem/der verwaltenden Bauherrn/in, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/r anderen Bauherrn/in, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, sowie dann einberufen, wenn es vom Kirchenvorstand beschlossen oder von mindestens 25 Konventsmitgliedern unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich bei dem/der verwaltenden Bauherrn/in beantragt wird.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen vor der Versammlung durch Anzeige in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Bremer Tageszeitungen oder auf Beschluss des Kirchenvorstandes durch schriftliche Einladung. Sie soll ferner durch Abkündigung und Anschlag bekanntgemacht werden.

(3) Alle Verhandlungsgegenstände des Konvents werden durch den Kirchenvorstand vorberaten.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die von mindestens 25 Konventsmitgliedern unterschrieben und spätestens fünf Tage vor der Versammlung bei dem/der verwaltenden Bauherrn/in eingereicht sind, müssen im Konvent verhandelt werden, wenn nicht der Kirchenvorstand beschließt, zur Verhandlung darüber innerhalb eines Monats einen neuen Konvent einzuberufen.

§ 7

Der Konvent berät und beschließt über die ihm in dieser Gemeindeordnung übertragenen Angelegenheiten der Gemeinde. Insbesondere gehören zu seinem Wirkungskreis:

- a. die Wahl der Pastoren/innen, der Bauherren/innen, der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Diakonie sowie der Vertreter/innen der Gemeinde im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche.
- b. die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen, die nicht

dem Kirchenvorstand oder der Diakonie angehören oder mit einem ihrer Mitglieder verheiratet, verwandt oder verschwägert sein dürfen, für das folgende Rechnungsjahr.

c. die Entscheidung über Ankauf, Verkauf und Verpfändung von Grundstücken, über die Aufnahme von Anleihen und über Neu- und Umbauten, soweit es sich bei diesen Maßnahmen im Einzelfalle um Werte von mehr als 100.000,00 € handelt.

d. die Entscheidung darüber, ob ein Gemeindebeitrag erhoben werden soll, und die Festsetzung der Höhe des Beitrages.

e. die Änderung der Abschnitte I bis VIII dieser Gemeindeordnung.

§ 8

(1) Den Vorsitz im Konvent führt der/die verwaltende Bauherr/in, im Verhinderungsfall ein/e andere/r Bauherr/in.

(2) Der /Die Vorsitzende veranlasst die Protokollführung. In dem Protokoll sind der Ort und Tag der Verhandlung, die Zahl der anwesenden Konventsmitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die gestellten Anträge, die Art und das Ergebnis der Abstimmung, die gefassten Beschlüsse und die Feststellung des/der Vorsitzenden über die Beschlussfassung anzugeben. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und in ein Protokollbuch einzutragen oder dauerhaft einzuheften.

(3) Der Konvent fasst seine Beschlüsse, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Auf Antrag findet geheime Abstimmung statt. Wahlen erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Bei allgemeiner Zustimmung kann die Wahl der Rechnungsprüfer/innen auch durch Zuruf erfolgen.

(4) Ergibt sich bei Wahlen keine absolute Mehrheit, so wird die Wahl unter Weglassung desjenigen/derjenigen Kandidaten/in,

der/die im vorigen Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat, wiederholt, bis eine absolute Mehrheit erreicht ist.

§ 9

(1) Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung des Konvents mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Zu einem Beschluss über die Änderung der Gemeindeordnung ist erforderlich, dass die beantragte Änderung mindestens zehn Tage vor dem Konvent im vollen Umfange in dem Gemeindebüro oder an einer anderen, von dem/der verwaltenden Bauherrn/in zu bestimmenden Stelle ausgelegt wird und dass in der Einberufung darauf hingewiesen wird. Der Konvent ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens 60 Konventsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen vier Wochen ein neuer Konvent mit derselben Tagesordnung einzuberufen, der beschlussfähig ist, wenn mindestens 25 Mitglieder erschienen sind, worauf in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. Erscheinen in dem zweiten Konvent weniger als 25 Mitglieder, kann der Kirchenvorstand die beantragte Änderung um ein Jahr verschieben oder nochmals binnen weiterer zwei Wochen einen Konvent einberufen, für den dann § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden sind.

III. Vom Kirchenvorstand

§ 10

(1) Den Kirchenvorstand bilden:

- a. als ständige Mitglieder die im Amt befindlichen Bauherren/innen und Pastoren/innen, zwei von der Diakonie zu bestimmende Diakone und die Vertreter/innen der Gemeinde im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche sowie
- b. als zeitige Mitglieder zehn vom Konvent gewählte Konventsmitglieder, von denen fünf Frauen und fünf Männer sein müssen,

c. als Jugendvertreter/in ein vom Konvent gewähltes Konventsmitglied im Alter von mindestens 14 und höchstens 17 Jahren, sofern mindestens ein/e Kandidat/in sich mit Zustimmung seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter zur Wahl stellt.

(2) Die Bauherren/innen können andere Personen, insbesondere haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Gemeinde, zur beratenden Teilnahme hinzuziehen. Auf Antrag von drei Kirchenvorstandsmitgliedern müssen diese eingeladen werden.

§ 11

(1) Die gewählten zehn zeitigen Mitglieder des Kirchenvorstandes bekleiden ihr Amt in der Regel fünf Jahre. Mit Ablauf des Kalenderjahres scheidet zwei Mitglieder, nämlich das amtsälteste weibliche und das amtsälteste männliche Mitglied, aus, üben ihre Rechte und Pflichten aber noch bis zur Wahl neuer Kirchenvorstandsmitglieder aus.

(2) Der/die Jugendvertreter/in wird jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Seine/ihre Wiederwahl ist bis zu dreimal zulässig.

(3) Jedes gewählte Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen.

(4) Jede Vakanz im Kreise der zehn zeitigen Mitglieder des Kirchenvorstands wird durch den nächsten Konvent wieder besetzt, jedoch bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt nur für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 12

(1) Der Wahlaufsatz für die zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder wird vom Kirchenvorstand aufgestellt. Er hat mindestens die Namen einer Frau und eines Mannes zu enthalten. Jedes Konventsmitglied hat das Recht, dem Kirchenvorstand Konventsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Das kann auch noch während der Versammlung geschehen, in der Kirchenvorstandswahlen stattfinden. Hierauf ist spätestens ab zwei Monate vor dem Konvent durch Aushänge und mindestens drei Abkündigungen hinzuweisen.

(2) Der Wahlaufsatz mit Angabe des Berufs und Alters der Vorgeschlagenen ist am Tage der Einberufung des Konvents zur Einsicht aller Konventsmitglieder im Gemeindebüro auszulegen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. § 8 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

(1) Der/Die verwaltende Bauherr/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung eine/r der anderen Bauherren/innen, ist Vorsitzende/r des Kirchenvorstandes.

(2) Der Kirchenvorstand versammelt sich mindestens viermal im Jahr und außerdem so oft der/die verwaltende Bauherr/in dazu einlädt. Zu den Sitzungen soll schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(3) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Kirchenvorstands

- ist eine Kirchenvorstandssitzung einzuberufen und/oder
- finden die nächste Kirchenvorstandssitzung bzw. die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände gemeindeföffentlich statt, wenn und soweit dies zulässig ist.

(4) Der/Die Vorsitzende hat für die Protokollführung durch ein Vorstandsmitglied zu sorgen. Das Protokoll, in dem die Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse anzugeben sind, ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Protokolle sollen in ein Protokollbuch eingetragen oder dauerhaft eingehftet werden.

§ 14

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, hat der/die verwaltende Bauherr/in innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung anzuberaumen, in der der Kirchenvorstand ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Kirchenvorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmhaltungen unberücksichtigt bleiben. Auf Antrag findet geheime Abstimmung statt.

§ 15

(1) Dem Kirchenvorstand obliegt die Sorge für das gesamte Gemeindeleben, soweit sie nicht in dieser Gemeindeordnung dem Konvent, den Bauherren/innen, den Pastoren/innen oder der Diakonie übertragen ist.

(2) Insbesondere gehören zu seinem Wirkungskreis:

a. die Vorberatung aller auf dem Konvent zur Verhandlung kommenden Gegenstände,

b. die Aufstellung des Wahlaufsatzes für die Wahl der Bauherren/innen, der zeitigen Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Vertreter/innen der Gemeinde im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche,

c. die Wahl, Anstellung und Entlassung der Kirchenmusiker/innen, Gemeinédiakone/innen und der Kindergartenleitungen,

d. die Behandlung und Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bauherren/innen und den Pastoren/innen,

e. die Aufsicht über die Führung aller Vermögensangelegenheiten der Gemeinde, die Genehmigung des Haushaltsplanes,

f. die Prüfung der Vorlagen für den Bremischen Evangelischen Kirchentag und ihre Erörterung mit den Kirchentagsvertretern/innen der Gemeinde, wobei eine einheitliche Linie zu suchen ist,

g. die Bestimmung über Zahl, Zeit und Ordnung der regelmäßigen Gottesdienste im Einvernehmen mit den Pastoren/innen und

h. die Bestimmung über die Kollekten und sonstigen Sammlungen im Einvernehmen mit der Diakonie.

(3) Der Kirchenvorstand kann für einzelne Arbeitsbereiche Arbeitsgruppen aus dem Kreise der Gemeindemitglieder berufen, von denen mindestens zwei dem Kirchenvorstand angehören sollen.

IV. Von den Bauherren/innen

§ 16

(1) Das Bauherrenamt wird von mindestens drei, höchstens vier Konventsmitgliedern verwaltet, deren jedes vom Konvent auf die Dauer von sechs Jahren in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgrund eines vom Kirchenvorstand aufzustellenden Wahlaufsatzes gewählt wird, wobei Stimmhaltungen nicht berücksichtigt werden. Der Wahlaufsatz muss mindestens einen Namen enthalten. Die Wahl hat spätestens drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle zu erfolgen. Die Wiederwahl des/der Ausscheidenden ist zulässig. § 8 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Ehegatten, Geschwister, Eltern, und Kinder, eingetragene Lebenspartner und Personen, die aufgrund einer gemeinsamen Lebensplanung zusammenleben, können nicht gleichzeitig das Bauherrenamt ausüben.

§ 17

Jede/r Bauherr/in ist berechtigt, sein/ihr Amt zum Schluss eines Kalenderjahres niederzulegen, mit Zustimmung des Kirchenvorstandes auch zu einem anderen Zeitpunkt. Durch übereinstimmenden Beschluss des Kirchenvorstandes und des Konvents kann ein/e Bauherr/in abberufen werden.

§ 18

Die Bauherren/innen sind die gesetzlichen Vertreter/innen der Gemeinde. Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der verwaltenden Bauherrn/in oder dessen/deren Stellvertreter/in und einem/r weiteren Bauherrn/in vertreten.

§ 19

(1) Den Bauherren/innen obliegt die Leitung und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. Sie sind verpflichtet, dabei nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie nach den Beschlüssen des Konvents und des Kirchenvorstandes, soweit deren Mitwirkung erforderlich ist, zu verfahren.

(2) Zu den Geschäften der Bauherren/innen gehören insbesondere:

a. die Verwaltung des Gemeindevermögens unter Wahrung der der Diakonie übertragenen Verwaltungsaufgaben sowie die beständige Sorge für die üblichen Sammlungen,

b. die Aufstellung und Vorlage des von dem/der wirtschaftsführenden Bauherrn/in vorbereiteten Haushaltsplanes und der Jahresrechnung und die Vertretung dieser Vorlagen im Kirchenvorstand und Konvent,

c. die Veranlassung der Rechnungsprüfung durch die vom Konvent gewählten Rechnungsprüfer/innen,

d. die Anstellung und die Entlassung von Gemeindeangestellten, soweit diese nicht vom Kirchenvorstand gewählt werden müssen.

e. die Dienstaufsicht über die Gemeindeangestellten in Fühlung mit den Pastoren/innen.

§ 20

(1) Die Bauherren/innen wählen aus ihrer Mitte auf jeweils mindestens ein Jahr den/die verwaltende/n Bauherrn/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in.

(2) Der/Die verwaltende Bauherr/in führt im Einvernehmen mit den anderen Bauherren/innen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Bauherren/innen können den/die verwaltende/n Bauherr/in mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen.

Unbeschadet dessen obliegt dem/der verwaltenden Bauherrn/in:

a. die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Konvents und des Kirchenvorstandes,

b. die Ausführung der Beschlüsse des Konvents, soweit sie nicht dem Kirchenvorstand übertragen ist, und der Beschlüsse des Kirchenvorstandes,

c. die Aufsicht über die Gebäude und das Inventar,

d. die äußere Ordnung der Tätigkeit der Pastoren/innen, gegebenenfalls die Regelung ihrer Vertretung in Verhinderungsfällen,

e. die Einteilung der Tätigkeit der Gemeindeangestellten in Fühlung mit den Pastoren/innen,

f. die Aufsicht über die Führung der Gemeindegartei und der Konventsliste.

(4) Dem/Der wirtschaftsführenden Bauherrn/in obliegt die Vorbereitung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung.

V. Von den Pastoren/innen

§ 21

(1) Die Pastoren/innen werden vom Konvent aufgrund eines vom Wahlausschuss (§ 22) aufzustellenden Wahlaufsatzes in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. § 8 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Wählbar sind in einem Pfarramt der Bremischen Evangelischen Kirche anstellungsfähige evangelische Geistliche, die bereit sind, ihr Amt nach der geltenden Gemeindeordnung zu führen.

(3) Vor der Aufstellung des Wahlaufsatzes sollen die hierfür in Betracht gezogenen Pastoren/innen vom Kirchenvorstand zur Vorstellung in der Gemeinde und zur Abhaltung eines Gottesdienstes sowie einer Arbeit mit Jugendlichen oder Kindern veranlasst werden.

§ 22

(1) Der Wahlaufsatz wird in geheimer Abstimmung von einem Wahlausschuss aufgestellt.

(2) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und der Diakonie sowie aus den ehrenvoll ausgeschiedenen Mitgliedern dieser beiden Organe, soweit sie zum Konvent gehören.

(3) Der/Die verwaltende Bauherr/in, im Verhinderungsfalle eine/r der anderen Bauherren/innen, ist Vorsitzende/r des Wahlausschusses. Zu den Sitzungen des Wahlausschusses soll schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Der/Die Vorsitzende hat für die Protokollführung durch ein Ausschussmitglied zu sorgen. Das Protokoll, in dem die Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse anzugeben sind, ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des amtierenden Kirchenvorstandes anwesend sind. Er

entscheidet in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

§ 23

Der Wahlaufsatz soll, sofern genügend Bewerbungen vorliegen, die Namen von drei wählbaren Geistlichen enthalten.

§ 24

Die Berufung und Anstellung der Pastoren/innen sowie die Regelung ihrer Dienstbezüge richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 25

Den Pastoren/innen obliegt es, die Gottesdienste nach der in der Gemeinde geltenden Ordnung zu halten, die Sakramente zu verwalten, die Amtshandlungen zu vollziehen, die Seelsorge auszuüben und das Gemeindeleben in jeder Weise zu pflegen. Die Konfirmandenarbeit wird von ihnen bzw. von Gemeinendiakonen/innen unter ihrer theologischen Begleitung und Verantwortung geleistet. Sie sind in ihrer Amtsführung an ihr Ordinationsgelübde und an die Richtlinien ihres Berufungsschreibens sowie an diese Gemeindeordnung gebunden.

§ 26

(1) Der Kirchenvorstand erlässt eine Dienstordnung für die Pastoren/innen.

(2) Bei kurzfristiger Verhinderung und während des Urlaubs haben sich die Pastoren/innen gegenseitig zu vertreten. Bei länger andauernder Verhinderung hat der/die verhinderte Pastor/in tunlichst für Vertretung zu sorgen. Vertretungen durch nicht der Gemeinde angehörende Pastoren/innen bedürfen der Verständigung zwischen dem/der verwaltenden Bauherrn/in und dem/der zu vertretenden Pastor/in.

§ 27

(1) Die Dauer des den Pastoren/innen alljährlich zustehenden Erholungsurlaubs richtet sich nach den allgemeinen in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden Bestimmungen. Über die Zeit desselben haben sie sich untereinander zu verständigen und darauf zu achten, daß jeweils eine/r von ihnen zur Wahrnehmung der Amtsgeschäfte anwesend ist. Der/Die verwaltende Bauherr/in ist von dem Urlaub und der Regelung der Vertretung rechtzeitig zu verständigen.

(2) Wenn ein/e Pastor/in sich außerhalb des Urlaubs von Bremen entfernen will, so bedarf es dazu, falls er/sie dadurch länger als vier Tage an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert sein würde, des vorherigen Einverständnisses des/der verwaltenden Bauherrn/in.

§ 28

(1) Für die Versetzung der Pastoren/innen in den Ruhestand sind die für die Bremische Evangelische Kirche geltenden Gesetze maßgebend.

(2) Wünscht ein/e Pastor/in, aus seinem/ihrem Amt auszuschcheiden, so hat er/sie dem Kirchenvorstand über den/die jeweilige/n verwaltende/n Bauherrn/in diesen Wunsch vor Einreichung seines Entlassungsgesuchs an den Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche, spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Termin des Ausscheidens, bekanntzugeben.

VI. Von der Diakonie

§ 29

Die Diakonie besteht aus zehn bis zwölf Mitgliedern, von denen jährlich das amtsälteste ausscheidet.

§ 30

Bei jeder gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Vakanz benennt die Diakonie dem/der verwaltenden Bauherrn/in eine oder mehrere Personen, die Gemeindemitglieder oder zum Übertritt in die

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 34

(1) Diese Gemeindeordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche an die Stelle der bisherigen Gemeindeordnung von 2006 und der zu ihr beschlossenen Änderungen.

(2) Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung im Amt befindlichen Organe der Gemeinde bestimmt sich nach dieser Gemeindeordnung.

*Beschlossen in den Versammlungen des Konvents
der St. Ansgarii-Gemeinde in Bremen
am 31. Januar 2010 und am 23. Januar 2011*

*Der verwaltende Bauherr
Dr. Arnold Castringius*

*Genehmigt vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen
Kirche am 04. März 2011*

*Die Präsidentin des Kirchenausschusses der Bremischen
Evangelischen Kirche
Brigitte Boehme*